

Grundsatzerklärung

zur Menschenrechtsstrategie im Sinne des Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetzes (LkSG)

Inhalt

I.	Einleitung	2
II.	Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in der gesamten Lieferkette	3
	1. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen	3
	2. Maßnahmen für ein effektives Risikomanagement.....	4
	3. Im Fokus: Menschenrechte und Umwelt	8
III.	Ausblick.....	8

I. Einleitung

Die Thüga Holding GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „**Thüga**“) bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Geschäftsführung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert.

Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden internationalen Regelungswerke, zu deren Inhalten sich die Thüga bekennt:

- Internationale Menschenrechtscharta
<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf
- UN Global Compact
<https://unglobalcompact.org/>
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
<https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Die Thüga und alle ihre Konzerngesellschaften (nachfolgend „**Thüga-Konzern**“) befolgen die auf sie anwendbaren Gesetze.

Die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gelten im gesamten Geschäftsbereich der Thüga einschließlich ihrer Konzerngesellschaften, auf die sie einen bestimmenden Einfluss ausübt, und sind von den Geschäftsführungs- und Vorstandsmitgliedern, Führungskräften und Mitarbeitenden (nachfolgend alle zusammen die „**Mitarbeitenden**“) der Thüga und ihrer Konzerngesellschaften bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben

einzuhalten. Der Thüga-Konzern erwartet die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten von allen Zulieferern. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit dem Thüga-Konzern.

II. Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in der gesamten Lieferkette

Die Thüga hat die Ausführung des nach dem LkSG erforderlichen Risikomanagements an die Thüga Aktiengesellschaft (nachfolgend **“Thüga AG”**) delegiert. Die Thüga AG führt für die Thüga angemessene und wirksame Maßnahmen aus, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Wird festgestellt, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, greift ein zielgerichteter Abhilfeprozess, im Rahmen dessen individuelle Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes und zur Minimierung seiner Folgen ergriffen werden.

Alle Maßnahmen, die im Rahmen der menschenrechts- und umweltbezogenen Verantwortung der Thüga ergriffen werden, folgen dem Grundsatz *„Befähigung vor Rückzug“*: Die Thüga bekennt sich dazu, die Zulieferer des Thüga-Konzerns bei der Vermeidung und Beendigung von Verstößen gegen die Menschenrechte oder umweltbezogene Vorschriften zu unterstützen, bevor die Thüga oder einer ihrer Konzerngesellschaften Geschäftsbeziehungen aufgibt oder auf alternative Bezugsquellen ausweicht.

1. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen

Die Thüga und der Thüga-Konzern erwarten von ihren Mitarbeitenden und Zulieferern die Einhaltung der folgenden geschützten menschenrechtsbezogenen Rechtspositionen. Dies umfasst das Recht auf Leben und Gesundheit, das Verbot der Sklaverei, der Schuldknechtschaft sowie der Kinderarbeit und der Folter. Außerdem sind das Recht auf angemessenen Lohn, auf Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie auf Gründung von Gewerkschaften und das Streikrecht und die Koalitionsfreiheit zu gewährleisten. Das Verbot der Diskriminierung auf der Grundlage von Geschlecht, Alter, Abstammung, Gesundheitsstatus, politischer/religiöser Anschauung oder sexueller Orientierung einschließlich der Lohndiskriminierung sind einzuhalten. Darüber hinaus ist die Herbeiführung von Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die Nahrungsmittel- und Trinkwasserversorgung gefährden oder den Zugang zu Sanitäranlagen erschweren, verboten.

Darüber hinaus erwartet die Thüga die Einhaltung der umweltbezogenen Rechtspositionen; insbesondere dem Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie dem Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen; dem Verbot der Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe, der Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen und dem Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

2. Maßnahmen für ein effektives Risikomanagement

Zum Schutz der eingangs genannten Rechtspositionen in der Lieferkette setzt die Thüga die gesetzlich vorgesehenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und bei mittelbaren Zulieferern um.

Die Sorgfaltspflichten betreffen den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette im Rahmen eines Risikomanagementsystems. Durch die horizontale und vertikale Integration der Sorgfaltspflichten in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe stellt die Thüga sicher, dass Risiken erkannt und Präventions- und Abhilfemaßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden. Das Risikomanagementsystem wird konzernweit umgesetzt.

a) Effektives Risikomanagement und Wirksamkeitsüberprüfungen

Das Risikomanagementsystem richtet Prozesse zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein und legt Verantwortungsbereiche, Zuständigkeiten und Berichtslinien fest.

Die Sorgfaltspflichten werden innerhalb des Thüga-Konzerns horizontal und vertikal verankert. Alle Konzerngesellschaften und relevanten Abteilungen werden in die Umsetzungsschritte einbezogen. Operativ gesteuert wird die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch den LkSG-Beauftragten der Thüga AG, der aufgrund seiner Tätigkeit im Kompetenzcenter Materialwirtschaft der Thüga AG besondere Expertise hinsichtlich der Zulieferer ausweist, sowie die weiteren LkSG-Beauftragten der jeweiligen Konzerngesellschaften. Der LkSG-Beauftragte der Thüga AG koordiniert federführend die Sorgfaltspflichten, setzt Prioritäten und leitet die Bemühungen der Thüga zum Schutz der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten. Zusammengefasst werden die Zuständigkeiten und Umsetzungsprozesse in einer zentralen Richtlinie, die allen Konzerngesellschaften und Mitarbeitenden zur Verfügung steht.

Die Thüga hat einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, der das Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette

überwacht und regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfungen durchführt. Zur effektiven Überwachung wurden in den jeweiligen Konzerngesellschaften der Thüga weitere Menschenrechtsbeauftragte benannt, die dem Menschenrechtsbeauftragten der Thüga berichten und diesen unterstützen. Der Menschenrechtsbeauftragte der Thüga berichtet direkt an die Geschäftsführung der Thüga.

b) Risiken erkennen, gewichten und priorisieren

Die Thüga führt über die Thüga AG vollumfängliche Risikoanalysen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei ihren unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei greift die Thüga sowohl auf internen als auch externen Sachverstand zurück. Die Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken erfolgt insbesondere mit Hilfe eines KI-gesteuerten Analysetools.

Das Risikoanalysesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Zulieferers. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Branche – erfolgt zunächst in allen Fällen toolgestützt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. Dabei wird nicht nur das Herkunftsland und die Branche des Zulieferers berücksichtigt, sondern auch Produktrisiken, Handelsstufenrisiken, die Komplexität vorgelagerter Lieferketten sowie eine Vielzahl weiterer Daten, um Risiken einzugrenzen, zu lokalisieren und frühzeitig zu erkennen. Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Zulieferer, nachgewiesener Zertifizierungen, eigener Erkenntnisse aus der abstrakten Analyse oder Geschäftsvorgängen und Erkenntnissen aus unserem Beschwerdeverfahren werden risikobehaftete Zulieferer anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken überprüft.

Die Thüga gewichtet und priorisiert Risiken, indem die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit gesetzt wird. Dabei werden mögliche Verursachungsbeiträge der Thüga und deren Konzerngesellschaften sowie der Grad des Einflussvermögens berücksichtigt, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht. Mithilfe einer Risikomatrix wird der Handlungsbedarf festgestellt und Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort angestoßen, wo sie notwendig sind.

c) Präventiv vorgehen

Bei festgestellten Risiken ergreift die Thüga angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen.

Im eigenen Geschäftsbereich gilt ein unternehmensinterner Verhaltenskodex, der die Erwartungen an und die Rechte von Mitarbeitenden klar und verständlich zusammenfasst. Zudem ist diese Grundsatzerklärung öffentlich auf der Webseite der Thüga zugänglich und wird unternehmensintern kommuniziert.

Die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um die internationalen Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz in der gesamten Lieferkette umsetzen zu können. Den Zulieferern kann risikobasiert die Teilnahme an Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden, damit auch diese befähigt werden, den Menschenrechten und dem Umweltschutz in ihrem Geschäftsbereich zur Geltung zu verhelfen und eine kooperative Weiterentwicklung im Sinne des LkSG zu gewährleisten.

Es werden regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich durchgeführt, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Die Thüga kontrolliert risikoorientiert Geschäftspartner im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten und Vorgaben.

Geschäftspartner werden ermutigt, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der Thüga in der Lieferkette weiterzugeben und ihre Einhaltung laufend zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat Thüga für ihre Zulieferer den Thüga-Lieferantenkodex verabschiedet, der regelmäßig die Grundlage für die Eingehung einer neuen Geschäftsbeziehung bildet.

d) Abhilfe leisten

Wirksame Abhilfemaßnahmen werden ergriffen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht.

Die Thüga leitet Abhilfemaßnahmen umgehend nach Identifizierung eines entsprechenden Verstoßes ein. Dabei werden für jede Situation und jeden unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer maßgeschneiderte Abhilfemaßnahmen entwickelt, um Verstöße zielgerichtet zu beenden.

Für jede Abhilfemaßnahme werden ein Prozess, Erfolgsziele und eine klare unternehmensinterne Zuständigkeit definiert. Jede Abhilfemaßnahme enthält einen konkreten Zeitplan und kann mit Zwischenzielen versehen werden. Die systemgestützten Maßnahmenprozesse vernetzen alle relevanten Akteure.

e) Beschwerden ernst nehmen

Eine wichtige Rolle für die Identifizierung von Risiken und Verstößen in der Lieferkette spielt ein funktionierendes Beschwerdeverfahren, das für alle Betroffenen in der Lieferkette – von Mitarbeitenden über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch unsere oder die Aktivitäten unserer Zulieferer beeinträchtigt werden – zugänglich ist. Dabei ist wichtig, dass Hinweise anonym und vertraulich abgegeben werden können.

Unser webbasiertes und mehrsprachiges Hinweisgebersystem ist über <https://thuega.integrityline.com> zu erreichen und ermöglicht eine einfache und sichere Abgabe von Hinweisen.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Im ersten Schritt werden die Hinweise von einer Kanzlei auf ihre Schlüssigkeit hin überprüft. Bei plausiblen und substantiierten Hinweisen erfolgt eine interne Untersuchung. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeitenden unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, am Ende derer die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht. Nach Klärung des Sachverhalts wird eine zielgerichtete Lösung, ggf. in Konsultation mit der hinweisgebenden Person, erarbeitet. Nach Umsetzung von Abhilfemaßnahmen erfolgt eine Erfolgsprüfung der Maßnahme. Das gesamte System wird regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen unterzogen, bei denen auf der Grundlage von Wirksamkeitsindikatoren Verbesserungspotential ermittelt wird. Die Details sind in der Verfahrensordnung geregelt, die über das Hinweisgebersystem als auch auf der Homepage der Thüga abgerufen werden kann.

Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

f) Verantwortung in der gesamten Lieferkette

Die Thüga nimmt ihre Verantwortung für die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten bei entsprechender Kenntnis für die gesamte Lieferkette wahr. Entsprechend erstrecken wir unsere Risikoanalyse anlassbezogen auch auf Zulieferer, die zwar keine direkten Geschäftsbeziehungen zur Thüga oder eine ihrer Konzerngesellschaften unterhalten, aber Teil der Lieferkette der Thüga sind. Für die anlassbezogene Einbeziehung mittelbarer Zulieferer wird auf eine enge Zusammenarbeit mit den unmittelbaren Zulieferern gesetzt, um die Transparenz in der Lieferkette kooperativ und zum Wohle aller zu erhöhen.

g) Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Über ein zentrales Risikomanagementsystem werden sämtliche der Thüga zugängliche Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen vernetzt.

Die Thüga bekennt sich zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen die Thüga ausgesetzt ist.

3. Im Fokus: Menschenrechte und Umwelt

Thüga führt jährlich und anlassbezogen eine Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und die Zulieferer durch.

Für den eigenen Geschäftsbereich konnten keine wesentlichen Risiken identifiziert werden.

Für unsere unmittelbaren Zulieferer wurden lediglich niedrige bis mittlere Risiken in der abstrakten Risikoanalyse identifiziert. Bei Zulieferern aus der Baubranche wurde dabei insbesondere ein mittleres abstraktes Risiko bezüglich der Ungleichbehandlung von Beschäftigten festgestellt. Nach der konkreten Risikoanalyse liegt bei den betroffenen Zulieferern nur noch ein niedriges Risiko vor.

III. Ausblick

Die Thüga verpflichtet sich zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer eigenen Maßnahmen. Die Effektivität und Wirksamkeit aller menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten müssen stets gewährleistet sein. Wirksamkeitsüberprüfungen finden anlassbezogen und mindestens jährlich statt.

München, den 01.09.2026

Thüga Holding GmbH & Co. KGaA

– vertreten durch die Thüga Management GmbH –

gez. Dr. Alsheimer

gez. Dr. Cord

gez. Rethmann